



Gemeinde Winnigstedt

– Der Bürgermeister –



Winnigstedt, 27.8.2018

RDS-Nr.: RDS Wi10/029

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

Betreff: Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung vom 13.2.2017

Beschlussempfehlung:

§ 6 der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung vom 13.2.2017 wird wie folgt neu gefasst:

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher **persönlicher** Auslagen und des Verdienstaussfalls erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortsbeauftragte/r **170 €**
Ortsheimatpfleger/in **25 €**

§ 7 Satz 1 derselben Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils **geltenden** Fassung.

Begründung:

Bei der letzten Aktualisierung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung wurden die bisherigen Entschädigungsbeträge im Wesentlichen übernommen bzw. moderat angepasst.

Vor dem Hintergrund des sehr großen Aufgabenumfanges für den/die Ortsbeauftragte/n und auch des außerordentlichen Engagements, mit dem der derzeitige Inhaber Mirco Mittag dieses Ehrenamtes seine Aufgabe wahrnimmt, erscheint die bislang geregelte Entschädigung von 77 € bei weitem nicht mehr angemessen.

Im Hinblick auf den Aufgabenumfang und die mit dieser Tätigkeit verbundenen und auch wahrgenommenen Verantwortung halte ich einen Entschädigungsbetrag von 170 € monatlich für angemessen.

Der Zusatz [...] unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher persönlicher Auslagen [...] dient der Klarstellung. Die ursprüngliche Regelung bietet Interpretationsspielraum, kann aber bei sachgemäßer Auslegung nicht so verstanden werden, dass die von dem/der Ortsheimatpfleger/in bzw. der oder dem Ortsbeauftragten für z.B. Anschaffungen im Auftrag und zugunsten der Gemeinde entstehende Auslagen zu seinen Lasten verbleiben sollen. Lediglich persönliche Auslagen wie Fahrtkosten, Telefon etc. sollen damit einschließlich abgegolten sein.

Die Neufassung des § 7 dient der Behebung eines sinnentstellenden Textfehlers.

Michael Waßmann
(Bürgermeister)